

Zentrale Verwaltung

Mitteilungsblatt sondernummer

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 16. Jänner 2002

Stück 7a

104. VERORDNUNG FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG "FINANZDIENSTLEISTUNGEN" AN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik an der Universität Klagenfurt in der Sitzung am 10. Oktober 2001 beschlossene Verordnung für den Universitätslehrgang "Finanzdienstleistung" wurde von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 52.308/213-VII/D/2/2001 vom 18. Dezember 2001 gemäß § 24 Abs. 3 UniStG i.d.g.F. nicht untersagt und wird wie folgt kundgemacht:

Verordnung siehe BEILAGE.

Für die Lehrgangsleitung O.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Nadvornik

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 6. Februar 2002 Redaktionsschluss ist Freitag, 1. Februar 2002 Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt

> Universitätsstraße 65-67 A-9020 Klagenfurt

Satzung des Universitätslehrganges "FINANZDIENSTLEISTUNG" an der Universität Klagenfurt

Artikel 1: Errichtung

Infolge der großen Bedeutung der Finanzdienstleistung für die Wirtschaft, der Notwendigkeit einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung im Bereich Finanzdienstleistung insbesondere im Süden von Österreich, der bildungspolitischen Bedeutung von Kurzstudien sowie des Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen wird an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt der

Universitätslehrgang "Finanzdienstleistung"

gemäß § 23 Universitätsstudiengesetz eingerichtet.

Artikel 2: Studienplan

1) Ziel des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang hat das Ziel, Kenntnisse der Finanzdienstleistungen zu vermitteln und der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf diesem Fachgebiet zu dienen. Der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges liegt demnach in der Vermittlung von Kenntnissen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, der Bank- und Versicherungsbetriebslehre, des Finanz- und Rechnungswesens, von Recht und Steuern, von Finanz- und Versicherungsmathematik sowie der Finanzierungsformen insbesondere im Bereich der Finanztitel und Finanzmärkte. Besondere Rücksicht wird auch auf die Informationstechnologie im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung genommen.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

Die Dauer des Lehrganges beträgt 2 Semester. Während des ersten und zweiten Semesters sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 Semesterstunden (SSt) zu absolvieren. Darüber hinaus ist eine projektbezogene schriftliche Arbeit zu verfassen.

Der Universitätslehrgang umfasst 12 Module mit folgenden Inhalten:

- 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- 2. Bank- und Versicherungsbetriebslehre
- 3. Finanz- und Rechnungswesen
- 4. Recht und Steuern
- 5. Finanz- und Versicherungsmathematik
- 6. Finanzierungsformen
- 7. Finanztitel
- 8. Spezielle Finanztitel
- 9. Finanzmärkte
- 10. Informationstechnologie in der Finanzdienstleistung
- 11. Rhetorik und Präsentationstechniken für Finanzdienstleister/innen
- 12. Projektarbeit

3) Lehrgangsträgerin und wissenschaftliche Leitung

Die Trägerin des Lehrganges ist die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt. Der Dekan/Die Dekanin betraut nach Rücksprache mit dem Institutsvorstand/der Institutsvorständin des Instituts für Wirtschaftswissenschaften einen Lehrgangsleiter/eine Lehrgangsleiterin. Darüber hinaus kann er/sie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellen. Betrauung und Bestellung erfolgen in beiden Fällen einvernehmlich.

Die Tätigkeiten der Lehrgangsleitung werden durch ein Lehrgangssekretariat administrativ abgewickelt.

4) Unterrichtsgeld

Das Unterrichtsgeld beträgt EUR 2680,- je Teilnehmer/in pro Semester und wird gem. § 5 Abs. 2 HochschultaxenG vom Fakultätskollegium angepasst.

5) Lehrveranstaltungen

<u>1.</u>	<u>Semester</u>	
I	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2 SSt
II	Bank- und Versicherungslehre	2 SSt
III	Finanz- und Rechnungswesen	2 SSt
IV	Recht und Steuern	2 SSt
V	Finanz- und Versicherungsmathematik	1 SSt
VI	Finanzierungsformen	1 SSt
VII	Finanztitel	5 SSt
<u>2.</u>	<u>Semester</u>	
VI-	Spezielle Finanztitel	3 SSt
II		
IX	Finanzmärkte	4 SSt
X	Informationstechnologie in der Finanzdienstleistung	3 SSt
XI	Rhetorik und Präsentationstechniken für Finanzdienstleister/innen	2 SSt
XII	Seminare zur Betreuung und Aufarbeitung der Projektarbeit	3 SSt
	Summe	30 SSt

6) Projektarbeit

Im zweiten Semester ist in Einzel- oder Gruppenarbeit eine projektbezogene Arbeit durchzuführen und ein schriftlicher Projektbericht zu verfassen. Ziel ist es, die erworbenen Kenntnisse an einem praktischen Fall zu erproben. Die projektbezogene Arbeit ist – nach Wahl der Studierenden – zum Thema Finanztitel oder Finanzmärkte durchzuführen. Die positive Beurteilung des Projektberichtes ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung.

7) Prüfungsordnung

Über den erfolgreichen Besuch der Module 1-10 sind schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen als Einzelprüfungen abzulegen. Die Module 11 und 12 sind prüfungsimmanent.

Am Ende des Lehrganges ist eine kommissionelle Prüfung in mündlicher Form abzulegen. Gegenstände der kommissionellen Prüfung sind nach Wahl der Studierenden drei Module, wobei mindestens ein

Modul aus dem zweiten Semester sein muss. Wählbar sind ausschließlich die Module 1-10. Die Prüfungskommission muss aus drei Prüfern/Prüferinnen bestehen.

Voraussetzungen für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung sind die positive Beurteilung der einzelnen Modulprüfungen sowie die des Projektberichtes. Für die Wiederholung von Prüfungen gilt das UniStG.

8) Voraussetzungen für die Zulassung

Entsprechend den Ausbildungszielen des Universitätslehrganges sind teilnahmeberechtigt:

Studierende und Absolvent/inn/en einschlägiger Studienrichtungen, die ihre ordentlichen Studien durch die Teilnahme am Lehrgang ergänzen wollen.

Maturant/inn/en allgemeiner oder berufsbildender höherer Schulen, die eine Berufslaufbahn in der Finanzdienstleistungswirtschaft anstreben und vorzugsweise bereits über eine Berufspraxis verfügen.

Personen, die den Lehrberuf Versicherungskauffrau/Versicherungskaufmann, bzw. Bankkauffrau/Bankkaufmann positiv abgeschlossen haben und über eine anschließende mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

Personen, die sich in Ausübung ihrer Berufstätigkeit mit Fragen der Finanzdienstleistung beschäftigen und über eine entsprechende mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die Lehrgangsleitung. Die Lehrgangsleitung ist darüber hinaus berechtigt, eine Anrechnung von Vorkenntnissen aus Aus-, Weiter- bzw. Fortbildungstätigkeiten, die unter universitärer Beteiligung geführt wurden, vorzunehmen. Die Anrechnung darf ein Drittel der gesamten Lehreinheiten des Universitätslehrganges nicht überschreiten.

9) Bezeichnung für die Absolvent/inn/en des Lehrganges

Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges, die alle Lehrveranstaltungsprüfungen und die kommissionelle Prüfung positiv abgelegt sowie den Projektbericht positiv angefertigt haben, ist die Bezeichnung

"akademische Finanzdienstleisterin/akademischer Finanzdienstleister"

gem. § 26 Abs. 2 Universitätsstudiengesetz zu verleihen.

Artikel 3: Erlös- und Kostenplanung

I) KOSTEN

kosten

a)	450 LE á EUR 137,- (rd. ATS 15.000,-/Tag)	EUR 61.650,-
	zuzüglich rund 26,5 % Sozialversicherung	EUR 16.350,-
b)	Leitung EUR 5.000,-/Semester	EUR 10.000,-
	Stv. Leiter EUR 2.300,-/Semester	EUR 4.600,-
	zuzüglich 8,5 % Sozialversicherung	EUR 1.241,-
C)	Verwaltung Bruttohonorar inkl. Lohnneben-	EUR 20.400,-

 d) Kostenbeiträge Universität rund 3 % - 5 % e) Werbung f) Unterlagen, Fahrtkosten (nur in Ausnahme- fällen), Büromaterialien 	EUR 5.100,- EUR 3.600,- EUR 6.400,-
g) Buchhaltung, Personalverrechnung h) Prüfungsersätze	EUR 1.500,- EUR 3.000,-
Gesamtkosten für 2 Semester	EUR 133.841,-
II) ERLÖSE	
25 Teilnehmer/innen á EUR 2.680,-/Semester	EUR 134.000,-
Summe	EUR 134.000,-

Artikel 4: Auswahl der Referent/inn/en

Die Bestellung der Referent/inn/en obliegt der Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Dekan/der Dekanin. Die Referent/inn/en müssen für das übernommene Fach eine entsprechende fachliche Kompetenz aufweisen, die durch ein abgeschlossenes Studium oder eine langjährige berufliche Praxis zu erbringen ist.

Artikel 5: Durchführung des Lehrganges

Die Entscheidung über die Durchführung des Lehrganges obliegt dem Dekan/der Dekanin nach Vorlage der Budgetierung durch den Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin und bedarf der Zustimmung des Lehrgangsleiters/der Lehrgangsleiterin. Der Dekan/Die Dekanin kann insbesondere bei Nichterreichen der Mindestteilnehmer/innen/zahl oder aus organisatorischen Gründen die Durchführung des Lehrganges untersagen. Bereits bezahltes Unterrichtsgeld wird in diesem Fall zurückgezahlt. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Artikel 6: Inkrafttreten

Der vorliegende Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.